

Erfurt, 21. Juni 2016

Bericht über das Verfahren zur Aufstellung des Windenergieerlasses (Konsultationsbericht)

1. Verfahren

1.1 Anlass

Im Koalitionsvertrag zwischen den die Landesregierung tragenden Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN heißt es: *„Der Ausbau der Windkraft soll in Thüringen durch wirksame Instrumente der Flächenausweisung vorangetrieben werden. Das Ziel besteht in einer Verdreifachung der Windenergienutzung von derzeit rund 0,3 auf 1 Prozent der Fläche Thüringens. Dazu werden wir einen Windenergieerlass zur Erreichung dieses Ziels für die Regionalen Planungsgemeinschaften verabschieden und die Voraussetzungen für den Ausbau von Windkraftanlagen im Wald schaffen.“*

Am 21. Juli 2015 wurde der Entwurf des Erlasses über die Planung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 20. Juli 2015 veröffentlicht. Im Anschluss begann die Beteiligungsphase zum Windenergieerlassentwurf. Die Frist endete am 30. September 2015. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sowie die im Landesplanungsbeirat vertretenden Akteure (u. a. die kommunalen Spitzenverbände und die Naturschutzverbände) wurden direkt angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

1.2 Befassung im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtags

Die Befassung im zuständigen Landtagsausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (AfILF) begann am 24. September 2015. Der AfILF beschloss, eine schriftliche Anhörung zum Entwurf des Windenergieerlasses durchzuführen. In der Sitzung am 29. Oktober 2015 wurde der 27. November 2015 als Termin für die Einreichung der Stellungnahmen beschlossen.

In der Ausschusssitzung am 10. Dezember 2015 berichtete das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ausführlich über den Stand des Verfahrens. Dieser Zwischenbericht wurde anschließend im Internet unter www.thueringen.de/th9/tmil/presse/pm/88371/index.aspx veröffentlicht.

Die Beratung im AfILF wurde mit dem Aussprechen einer Empfehlung zum Entwurf des Windenergieerlasses an das TMIL am 18. Februar 2016 abgeschlossen. Diese Empfehlung wurde als Stellungnahme zum Windenergieerlassentwurf erfasst. Der AfILF empfahl insbesondere,

- den Abschnitt „Länderöffnungsklausel“ zu streichen, da die Nutzungsfrist nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abgelaufen sei,
- die potenziellen Stilllegungsflächen zur Erreichung des 5-Prozent-Ziels dauerhaft der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogener Waldflächen als Tabuzone aufzunehmen sowie
- die Forderung in den Erlass aufzunehmen, wonach neue Schneisen in Waldgebieten als besonders nachteilig im Abwägungsprozess zu berücksichtigen seien.

2. Stellungnahmen zum Entwurf des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2015

2.1 Stellungnahmen

Mit Stand vom 31. Mai 2016 lagen insgesamt 553 Stellungnahmen zum Entwurf des Windenergieerlasses vor, davon 440 Stellungnahmen von natürlichen Personen, 49 Stellungnahmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 39 Stellungnahmen von juristischen Personen des privaten Rechts, 25 Stellungnahmen von Sonstigen (insbesondere Bürgerinitiativen). Während der Beteiligungsfrist wurden Listen mit über 1.500 Unterschriften übergeben.

Tab. 1: Stellungnahmen nach Herkunft

Herkunft	Anzahl
Planungsregion Mittelthüringen	67
Planungsregion Nordthüringen	255
Planungsregion Ostthüringen	202
Planungsregion Südwestthüringen	11
Andere Länder	11
Nicht zuzuordnen	8
Summe	553

Die meisten Stellungnahmen wurden aus den Planungsregionen Nordthüringen und Ostthüringen abgegeben. Fast alle Stellungnahmen aus der Planungsregion Nordthüringen stammen aus den Gemeinden Unstruttal, Dünwald und Anrode im Unstrut-Hainich-Kreis nördlich von Mühlhausen. Die meisten Stellungnahmen aus der Planungsregion Ostthüringen stammen aus den Bereichen Jena, Milda (Saale-Holzland-Kreis), Weira (Saale-Orla-Kreis) sowie Rückersdorf und Heukewalde (Landkreis Greiz bzw. Altenburger Land).

2.2 Sachäußerungen

Die Stellungnahmen enthalten insgesamt 3.643 einzelne Sachäußerungen, d. h. die meisten Stellungnahmen setzen sich aus Anregungen oder Bedenken zu mehreren Einzelaspekten zusammen. Durchschnittlich enthält eine Stellungnahme sieben Sachäußerungen.

Tab. 2: Stellungnahmen mit den meisten Sachäußerungen

	Stellungnehmerinnen und Stellungnehmer	Anzahl der Sachäußerungen
1.	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	116
2.	Bürgerinitiative Zukunft Heidefeld e. V.	42
3.	ENERCON GmbH	40
4.	Initiative „Die Stimme des Trinkwassers“	33
5.	Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen	28
	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	28
7.	Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen	25
	Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte, Mandat von juwi Energieprojekte GmbH	25
9.	GRÜNE LIGA, Landesverband Thüringen	23
10.	NABU Thüringen e.V.	22
	Thüringer Landesverwaltungsamt	22

Tab. 3: Verteilung der Sachäußerungen auf die Kapitel

Kapitel	Anzahl	Anteil in %
Allgemein/übergreifend	663	18,2
1. Allgemeines	729	20,0
2. Vorranggebiete „Windenergie“	663	18,2
3. Hinderniskennzeichnung	21	0,6
4. Dokumentation	4	0,1
5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten	0	0
6. Anlagen	1563	42,9
	3643	100

Fast die Hälfte aller Sachäußerungen wurde zu den Anlagen mit den harten und weichen Tabuzonen vorgebracht, ein Fünftel aller Sachäußerungen zum allgemeinen Teil des Erlassentwurfs. Auf allgemeine und übergreifende Aspekte, häufig zur Energiewende allgemein oder zur Energiepolitik der Landesregierung beziehen sich fast ein Fünftel der Sachäußerungen.

Im Kapitel 1. Allgemeines wurden 320 Sachäußerungen zum Abschnitt 1.2 Bürgerbeteiligung und 204 Sachäußerungen zum Abschnitt 1.1 Länderöffnungsklausel vorgebracht. Dies entspricht einem Anteil von 9 % bzw. 6 % an allen Sachäußerungen. Im Kapitel 2 Vorranggebiete Windenergie wurden 637 Sachäußerungen zum Abschnitt 2.2 Methodik vorgebracht. Dies entspricht einem Anteil von etwa 18 % an allen Sachäußerungen.

678 Sachäußerungen wurden zur Anlage 1 (harte Tabuzonen), 777 Sachäußerungen zur Anlage 2 (weiche Tabuzonen) und 104 Sachäußerungen zur Anlage 3 (Überprüfung von bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen) vorgebracht. Innerhalb der Anlage 1 überwiegen Sachäußerungen zur Windenergienutzung in Waldgebieten (Nr. 9 „Schutz- und Erho-

lungswald; § 9 Abs. 1 ThürWaldG“) mit 312 Sachäußerungen (9 % aller Sachäußerungen) und innerhalb der Anlage 2 zu Mindestabständen zwischen Vorranggebieten Windenergie und Wohnbauflächen (Nr. 14 Abstände zu Wohnbauflächen und Mischgebieten) mit 355 Sachäußerungen (10 % aller Sachäußerungen).

2.3 Schwerpunkte der Stellungnahmen

Die meisten Anregungen und Bedenken wurden zur Energiepolitik der Landesregierung mit der Zielstellung, 1 % der Landesflächen für Vorranggebiete Windenergie vorzusehen, zum Abstand zwischen Wohnbebauung und Vorranggebieten Windenergie sowie zu Vorranggebieten Windenergie im Wald vorgebracht. Nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die inhaltlichen Schwerpunkte.

Tab. 4: Inhaltliche Schwerpunkte der Stellungnahmen

<p>Allgemein/Übergreifend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kritik an der Energiepolitik der Landesregierung – Gesundheitsgefährdung, insbesondere durch Infraschall – Kritik an den Strompreisen – Benachteiligung des ländlichen Raums
<p>zu 1. Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegen eine Flächenvorgabe von 1 % der Landesfläche – Für einen Energiemix und gegen eine vorrangige Ausrichtung auf die Windenergie – Frage der Wirkung bzw. der Verbindlichkeit des Erlasses unklar
<p>zu 1.1 Länderöffnungsklausel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einführung einer gesetzlichen Regelung (oft in Verbindung mit einem Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Vorranggebieten Windenergie von 2.000 m) – Streichung, da nicht für den Adressatenkreis Regionalplanung bestimmt
<p>zu 2.2 Methodik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Errichtung von Windenergieanlagen für mehrere Jahre aussetzen (sog. Moratorium) – Kritik an der Wirksamkeit der Regionalplanung, da sich zahlreiche Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete befinden
<p>zu 2.2.2 Gunsträume</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kritik an der Bezugshöhe 100 m über Grund
<p>zu 2.2.3 Einzelfallbezogene Abwägung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weitere Kriterien auflisten, wie z. B. Landschaftsbild, Tourismus und Erholung, Vorbelastungen, Erweiterung vor Neuausweisung, Fledermausschutz, Artenschutz – Artenschutz gem. Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten als (harte) Tabuzonen aufnehmen

zu Anlagen

- Tabuzonen erweitern um Abstandempfehlungen der Vogelschutzwarten, Fledermausschutz, Tourismusgebiete, Abstandsflächen zu Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten
- Harte Tabuzonen nicht als weiche Tabuzonen einstufen
- Region „auf dem Gebirge“ (Milda) besonders schützen
- Natura-2000-Gebiete als harte Tabuzone aufnehmen vs. streichen
- Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzone streichen
- Wald vollständig als harte, mindestens als weiche Tabuzone aufnehmen
- 5.000 m Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie als weiche Tabuzone aufnehmen
- 10-H-Regelung (also wohl 2.000 m) als Abstandsmaß zu Naturschutzgebieten, Wohnbebauung und Erholungsgebieten
- Bürgerwille als Maß für die jeweiligen Abstände
- Keine Änderung der Schutzgebietsverordnungen (Anlage 3)

3. Bürgerdialoge Windenergie

Im April 2016 fanden vier Dialogforen Windenergie statt, in welchen das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die bisherigen Prüfergebnisse vorgestellt und mit Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen sowie mit Fachleuten diskutiert hat. Die Foren informierten allgemein zum Ausbau der Windenergie und zum aktuellen Verfahrensstand in der jeweiligen Region. Sie haben damit die Möglichkeit geschaffen, über das formale Verfahren hinaus Vorteile und Bedenken zur Windenergie in Thüringen zu besprechen. Es ging um den sachlichen Austausch der Argumente, die in den weiteren Überarbeitungsprozess des Windenergieerlasses eingeflossen sind. Erstmals waren in dieser Form alle Thüringerinnen und Thüringer aufgerufen, sich an einem Planungsprozess zu beteiligen.

Tab. 5: Termine Bürgerdialoge Windenergie

Planungsregion	Termin	Ort
Mittelthüringen	5. April 2016	Sömmerda
Nordthüringen	13. April 2016	Leinefelde-Worbis
Ostthüringen	20. April 2016	Ronneburg
Südwestthüringen	27. April 2016	Bad Salzungen

Ständige Podiumsvertreter waren Frau Ministerin Birgit Keller, Herr Dr. Eckart Illian (Sprecher des Vorstandes „Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e.V.“), Herr Uwe Döpel (Büro Döpel Landschaftsplanung Göttingen) sowie Herr Ralf-Peter Thomas (ThüringenForst). Hinzu kamen teilweise Herr Dr. Burkhard Vogel (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Thüringen), Vertreter weiterer Bürgerinitiativen, Fachleute aus den Thüringer Ministerien für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie für Umwelt, Energie und Naturschutz und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie sowie im letzten Bürgerdialog Frau Ministerin Anja Siegesmund.

Mittelthüringen

Die Kritik der vertretenen Bürgerinitiativen sowie die Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger richtete sich schwerpunktmäßig gegen die Zielstellung der Landesregierung, 1% der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, stattdessen wurde eine Abstandsregelung (10 H) gefordert sowie ein Verzicht auf Windenergienutzung im Wald bzw. ein Verzicht auf den weiteren Ausbau der Windenergienutzung generell bzw. bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Angeführt wurden hierfür insbesondere die gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall, die Eingriffe in die Natur (speziell im Wald) sowie die optische Wirkung der Windenergieanlagen.

Nordthüringen

Die Schwerpunkte der Diskussion des Forums in Nordthüringen waren die Forderungen nach der 10-H-Abstandsregelung zwischen Vorranggebieten Windenergie und der Wohnbebauung sowie eine bedarfsgerechten Befeuern der Windenergieanlagen. Mögliche Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall wurden ebenso vorgebracht. Weitere Schwerpunktthemen waren die Frage der Verbindlichkeit der im Windenergieerlass enthaltenen Abstandskriterien von 750 bzw. 1.000 m zur Wohnbebauung sowie der Anwendung des sog. Helgoländer Papiers, beispielsweise zum Schutz des Rotmilans. Weiterhin wurde darüber diskutiert, wie Kommunen oder Bürgerinnen und Bürger von Windparks profitieren können.

Ostthüringen

Im Mittelpunkt der Diskussion stand fast ausschließlich das Thema Infraschall. Grundsätzliche Kritik war, dass die Menschen einer möglichen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt wären. Es wurde insbesondere darauf verwiesen, dass Untersuchungen zum Thema Infraschall zum Teil widersprüchlich seien. Entsprechend könne eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden, so meinten viele Bürgerinnen und Bürger. Weiterhin wurde die Energiepolitik und insbesondere das Ziel eines stärkeren Ausbaus der Windenergie hinterfragt und kritisiert.

Zum Thema Infraschall und tieffrequente Geräusche von Windenergieanlagen und anderen Quellen trug ein Vertreter der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg vor. Kernaussagen seines Vortrags zum Thema Infraschall waren:

- Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen.
- Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt.
- Windenergieanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag.
- Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen.
- Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.

Südwestthüringen

Die Schwerpunkte der Diskussion des Forums in Bad Salzungen lagen neben energiepolitischen Aspekten in den Themenbereichen Bürger-/Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie technischen Alternativen zur Windenergie. Die Planung von Windenergieanlagen im Thüringer Wald wurde überwiegend kritisiert. In diesem Zusammenhang wurde über die Effekte von Windenergieanlagen im Wald diskutiert, z. B. in Bezug auf das Jagdwesen, die Waldtiere und den Flächenverbrauch. Die Mehrheit der Teilnehmer war der Meinung, dass die Planung von Vorranggebieten Windenergie in der Thüringer Rhön weiterhin ausgeschlossen sein sollte.

Zu den vier Bürgerdialogen konnten insgesamt etwa 500 Teilnehmer gezählt werden, die meisten davon in der Veranstaltung in Ostthüringen. Eine ausführliche Dokumentation der Bürgerdialoge steht unter www.tmil.info zur Verfügung.

4. Verfahrensergebnisse

Die vorgebrachten 3.643 Sachäußerungen konnten hinsichtlich ihrer Bedeutung unterschieden werden. Bei etwa 4 % der Sachäußerungen handelte es sich um ausdrückliche Zustimmungen, bei etwa 9 % um sonstige Hinweise, die keiner Bewertung bedurften. Es verblieben also 87 % der Sachäußerungen, die einer Prüfung und einer Entscheidung zugeführt wurden.

Von diesen etwa 3.200 bewertungsrelevanten Sachäußerungen entfielen über 50 % auf die Themen

- Energiepolitik mit 1%-Flächenanteil,
- Länderöffnungsklausel bzw. 10-H-Regelung (2000 m Abstand zu Wohngebieten), einschließlich Infraschall,
- Bürgerbeteiligung sowie
- Windenergieanlagen im Wald.

Es liegt eine große Anzahl an gleichlautenden Stellungnahmen insbesondere der Bürgerinnen und Bürger vor. Auch die Stellungnahmen der vier Regionalen Planungsgemeinschaften sowie diejenigen einiger Unternehmen aus der Windenergiebranche sind sehr ähnlich. Die inhaltliche Breite der Sachäußerungen ist insgesamt nicht besonders ausgeprägt.

Etwa 8 % der bewertungsrelevanten Sachäußerungen konnten berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt werden. In diesen Fällen führte die jeweilige Sachäußerung zu einer Änderung des Windenergieerlasses.

Bei den nicht berücksichtigten Sachäußerungen ist ein Großteil von Anregungen und Bedenken zu Themenbereichen enthalten, die den Rechtsrahmen des Windenergieerlasses überschreiten, wie z. B. zur Energiepolitik des Landes, zur Länderöffnungsklausel, zur Bürgerbeteiligung oder zur immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung.

4.1 Bewertung der hauptsächlichen Anregungen und Bedenken

Nachfolgend werden die Bewertungsergebnisse der in vorausgegangener Tabelle 4 enthaltenen inhaltlichen Schwerpunkte dargestellt.

Energiepolitik (einschließlich Energiemix)

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass Thüringen bis 2040 seinen Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 % regenerativer Energie selbst decken kann. Auf dem Weg dahin soll bis zum Jahr 2020 ein Anteil von 35 % erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch erreicht worden sein.

Sie geht bei den Anstrengungen zur Bewältigung der Energiewende von einem ganzheitlichen Ansatz aus, der Klima- und Umwelt- und Naturschutz, die Zukunftsfähigkeit des Standorts und die Sicherung von Arbeit und Einkommen in kreativer Weise miteinander verbindet.

Die Landesregierung wird ein Klimagesetz (KlimaG) und eine Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) erarbeiten. Das Gesetz soll die hohe Priorität der Klimapolitik verdeutlichen und für Verbindlichkeit sorgen. Es wird u. a. Treibhausgasminderungsziele für 2030, 2040 und 2050 festlegen und einen Rahmen schaffen, um diese Ziele zu erreichen. Die Strategie soll Teil- und Zwischenziele, Strategien und insbesondere Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele und Energieziele darlegen. Sie wird in einem umfassenden Dialogprozess erarbeitet.

Hinsichtlich der Ertüchtigung und des Ausbaus von Leitungsnetzen tritt die Landesregierung für eine angemessene, bedarfsgerechte und mit geringstmöglichen Eingriffen für Mensch und Natur verbundene und dabei verträgliche Umsetzung der erforderlichen Netzausbauvorhaben sowie eine faire bundesweite Verteilung der aus dem Netzausbau resultierenden Belastungen ein.

Die Landesregierung setzt auf die angemessene Nutzung der vielfältigen natürlichen Gegebenheiten und Potenziale unseres Landes, sei es für Wasserkraftspeicher, sei es zur Gewinnung der Energie aus Wind und Sonne, Biomasse oder sonstigen erneuerbaren Quellen, und zwar immer auch vor dem Hintergrund, eine größtmögliche Wertschöpfung im Freistaat zu erzielen.

Die Fortschritte bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurden lange Jahre stark vom Bereich Biomasse getragen. Bereits der Abschlussbericht 2013 des Energiemonitorings für Thüringen sah für Windenergie und Photovoltaik bis 2020 weit größere Ausbaumöglichkeiten als für Biomasse vor. Insoweit wiegen Verzögerungen bei der Windenergienutzung doppelt. Aktuelle Berechnungen bestätigen diese Einschätzung. Danach wird, bedingt durch die demografische Entwicklung und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich, der Endenergieverbrauch in den Sektoren Wärme und Treibstoffe absolut zurückgehen und auch prozentual sinken. Der Stromverbrauch wird absolut etwa auf dem gleichen Niveau verbleiben. Effekte aus Energieeffizienzsteigerungen werden durch neue Stromverbraucher im Wärmebereich (Wärmepumpen) und die Elektromobilität kompensiert.

Die von der Thüringer Landesregierung im Jahr 2014 vorgenommene Anhebung des Zielwerts für 2020 wirkt sich praktisch ausschließlich auf den Stromsektor aus, da kurzfristige Veränderungen im Wärme- und Mobilitätsbereich nicht zu erwarten sind. Bei einem angenommenen Anteil des Stromverbrauchs am Endenergiebedarf von 25 % impliziert diese Zielsetzung also einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von etwa 65 %.

Insbesondere im Bereich der Photovoltaik und Biomasse haben sich durch die Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den Jahren 2012 und 2014 jedoch gravierende Änderungen ergeben, so dass hier bereits jetzt nur noch ein verzögerter (Photovoltaik) bzw. kein (Biomasse) Zubau zu verzeichnen ist.

Auch die für das Jahr 2040 vorgesehene vollständige bilanzielle Deckung des Endenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien wird, bedingt durch einen fossilen Restenergiebedarf im Wärme- und Treibstoffsektor, nur über einen deutlich höheren Beitrag der erneuerbaren Stromerzeugung zum Endenergiebedarf erreichbar sein. Auf Grundlage der Werte aus bisherigen Szenarien für das Jahr 2040 wurde eine unter den oben geschilderten Rahmenbedingungen abgeleitete Aktualisierung erstellt. Der sich ergebende Windenergieanteil liegt bei gut 60 % der Stromerzeugung und damit in einer vergleichbaren Größenordnung anderer Potenzialuntersuchungen.

Infraschall

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlich starker, natürlicher und anthropogener Infraschallquellen (z. B. Meeresrauschen, Gewitter, Wärmepumpen, Krafffahrzeuge oder Windenergieanlagen). Infraschall kann bei sehr hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle grund-

sätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben („Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ des Umweltbundesamtes vom März 2014, www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall). In den in der Machbarkeitsstudie des UBA zitierten Studien wurden jedoch Schallenergien des Infraschalls gewählt, die um mehrere Größenordnungen über der von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallenergie liegen, um überhaupt Effekte nachweisen zu können.

Die in den Stellungnahmen zum Windenergieerlass angesprochenen gesundheitlichen Risiken sind wissenschaftlich nicht belegt. Aktuell durchgeführte Messungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) zeigen, dass der Infraschall, der von betriebenen Windenergieanlagen ausgeht, bereits bei geringen Abständen zu Ortslagen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt.

Es liegen insgesamt keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall bei den gebräuchlichen Abständen zu gesundheitlichen Auswirkungen führen kann (siehe auch Faltblatt der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie „Windenergieanlagen und Infraschall“ http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/laerm_erschuetterungen_emf/laerm/industrie_gewerbelaerm/windenergieanlagen/infraschall/).

Anfang 2014 wurde durch das dänische Ministerium für Umwelt und Klima, Energie und Bau sowie das Ministerium für Gesundheit und Prävention eine Studie über den Zusammenhang zwischen Windrad-Geräuschen und Auswirkungen für die Gesundheit begonnen. Ergebnisse der Studie werden 2017 erwartet. Sie bleiben abzuwarten. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau hat bekannt gegeben, dass die Planung von Windrädern während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann. Der Ausbau der Windenergie stagniert in Dänemark - wie in Stellungnahmen behauptet wird - nicht.

Strompreise

Bezahlbare Strompreise sind eine Grundvoraussetzung für die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Regionale Unterschiede haben ihre Ursache vor allem in unterschiedlich hohen Netzentgelten, die nicht unerheblich durch den Zubau von EEG-Anlagen beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Thüringer Landesregierung für eine bundesweit faire Verteilung EEG-bedingter Netzkosten durch geeignete Wälzungsmechanismen ein. Strompreisregelungen zählen aber nicht zum Regelungsbereich des Windenergieerlasses.

Ländlicher Raum

Mit der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) hat der Bundesgesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass Windenergieanlagen zulässig sein sollen, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Erlass behandelt die Ausweisung von Vorranggebieten, die die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Eignungsgebiete sind nach § 8 Abs. 7 S. 1 ROG Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Damit umfasst das Planungskonzept den Außenbereich und nicht den im Zusammenhang bebauten Bereich. Aufgrund der Siedlungsstruktur Thüringens sind insofern überwiegend ländlich geprägte Räume betroffen.

1-%-Flächenzielstellung

Der im deutschlandweiten Vergleich unzureichende Stand der Ausbaus der Windenergienutzung in Thüringen, die zu erwartenden Auswirkungen der Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und objektiver Einflüsse auf die Entwicklungspfade anderer erneuerbarer Energien einerseits wie auch die bereits erwähnten Thüringer Ziele und die Erfordernisse der Energiewende insgesamt machen aus Sicht der Landesregierung die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auf 1 % der Landesfläche unumgänglich.

Thüringen muss seit jeher einen großen Teil der benötigten Energie bzw. Energieträger wie auch Erzeugungstechnologien importieren. Nun besteht in erheblichem Umfang die Chance der Lösung aus dieser überkommenen Abhängigkeit. Dabei ist die Windenergie ohne Zweifel eine wichtige Säule, eine einseitige Fokussierung ist jedoch nicht vorhanden.

Bereits jetzt sind durch die Energiewende vielfältige neue wirtschaftliche Chancen und Wertschöpfungsketten entstanden. Ziel ist es, diese für Thüringen und insbesondere für wirtschaftlich schwächere Regionen zu erschließen.

Die kurzfristige Ausweisung weiterer Vorranggebiete Windenergie in Thüringen ist nach Auffassung der Hochschule Nordhausen die Voraussetzung für das Erreichen der energiepolitischen Ziele für 2020. Diese bedingen einen verstärkten Ausbau der Windenergie: Im Vergleich zu 2014 muss sich die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen annähernd vervierfachen. Eine Beschränkung des Windenergieausbaus auf die vorhandenen Vorranggebiete Windenergie und das Setzen auf ein beschleunigtes Repowering, sind nicht tragfähig. Die Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie schafft der Windenergie den Raum, der für das Erreichen der mittelfristigen energiepolitischen Ziele notwendig ist.

Bindungswirkung

Der vorliegende Erlass enthält methodische Hinweise und inhaltliche Empfehlungen für die Regionalen Planungsgemeinschaften und die obere Landesplanungsbehörde, damit die Regionalen Planungsgemeinschaften in Bezug auf Vorranggebiete Windenergie rechtskonform Regionalpläne aufstellen können. Dieser Erlass gibt lediglich die derzeitige Rechtslage in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wider. Als Verwaltungsvorschrift kann er aber keine neuen Rechtsgrundlagen schaffen, sondern muss sich in die bestehende Rechtslage einfügen.

Die Bindungswirkung des Erlasses hängt von dem konkreten Gegenstand ab. Während für die harten Tabuzonen eine verbindliche Anwendung vorgesehen ist, handelt es sich bei den weichen Tabuzonen um eine Empfehlung. Harte Tabuzonen werden nicht durch den Erlass festgelegt, sondern ergeben sich aus rechtlichen Vorgaben, die außerhalb des Erlasses bestehen. Harte Tabuzonen kommen für die Windenergienutzung nicht in Betracht. Ein Abwägungsspielraum des Plangebers besteht nicht. Er kann nicht durch planerische Entscheidung eine harte Tabuzone zu einer weichen Tabuzone machen. Bei den harten Tabuzonen gibt es insofern keinen Abwägungsspielraum, deswegen sind sie verbindlich. Bei den weichen Tabuzonen hat der Plangeber, also die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft einen Abwägungsspielraum, daher handelt es sich um eine Empfehlung. Zur Klarstellung erfolgt eine Überarbeitung des Windenergieerlasses.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erkennt an, dass die rechtlichen Anforderungen an die Planungspraxis, namentlich die Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen, mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Dennoch wird dem Plangeber nichts Unmögliches abverlangt. Von ihm wird nicht mehr gefordert, als er „angemessenerweise“ leisten kann (BVerwG vom 13. Dezember 2012, Az. 4 CN 1.11; BVerwG vom 9. Februar 2015, Az. 4 BN 20/14). Dem Plangeber steht zur Überwindung bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten die Möglichkeit offen, von ihm als harte Tabuzonen erkannte Zonen auch als weiche Tabuzonen einzustufen und entsprechend zu begründen. Ein etwaiger Irrtum bliebe dann ohne Einfluss auf das Planungsergebnis (vgl. OVG Lüneburg vom 22. November 2012, Az. 12 LB 64/11, Gatz, jurisPR-BVerwG 7/2013 Anm. 6).

Länderöffnungsklausel

Die sogenannte Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 BauGB ermöglichte es dem Landesgesetzgeber, bis Ende 2015 landesgesetzliche Abstandsregeln von Windenergieanlagen zu anderen baulichen Nutzungen, wie z. B. Wohnbebauung, zu treffen. Im Thüringer Landtag wurde dies mehrfach thematisiert. Im Ergebnis entschied sich der Landesgesetzgeber bewusst, keine derartigen Regelungen zu treffen. Einer Erwähnung im Erlass bedarf es daher nicht. Außer Bayern hat übrigens kein anderes Land von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Hintergrund ist, dass solche Regelungen nicht als taugliches Instrument gesehen werden, eine nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten und die Nutzung erneuerbarer Energieträger im Interesse der Energiewende voranzubringen. Bei Abständen von 2.000 Metern zwischen Vorranggebieten und Wohnbebauung könnten die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht umgesetzt werden. Zahlreiche bisher festgelegte Vorranggebiete Windenergie könnten nicht mehr in die Regionalpläne aufgenommen werden, ökologisch sensible Landschaftsräume müssten verstärkt für Vorranggebiete Windenergie genutzt werden.

Errichtung von Windenergieanlagen für mehrere Jahre aussetzen (sog. Moratorium)

Durch die Unwirksamkeit der Regionalpläne Ostthüringen und Mittelthüringen, soweit sie jeweils als Ziel Vorranggebiete Windenergie festlegen und vorsehen, dass außerhalb dieser Vorranggebiete raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind, ist eine vorübergehende Lücke in der planerischen Steuerung der Windenergie entstanden. Über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergievorhaben war daher durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zu entscheiden, ohne dass dabei die jeweiligen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten des Regionalplans zu beachten wären.

Diese Lücke ließ einen planerisch ungeordneten „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen befürchten. Verhindern lässt sich das durch das Instrument der Untersagung nach § 14 Raumordnungsgesetz (ROG). Danach kann die Raumordnungsbehörde Entscheidungen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die befristete Untersagung würde gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde ausgesprochen werden und hätte zur Folge, dass diese gemäß § 9 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) die Entscheidung über die Zulässigkeit auszusetzen hat. Zuständig für die Untersagung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde. Vor diesem Hintergrund liegt es im Interesse einer geordneten und nachhaltigen Raumentwicklung, möglichst schnell die Voraussetzungen für eine landesplanerische Untersagung nach § 14 ROG zu schaffen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 14. Januar 2016 und die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 4. März 2016 jeweils den Entwurf eines sachlichen Teilplans „Windenergie“ sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Damit liegen nunmehr die Voraussetzungen für eine befristete Untersagung im Einzelfall vor. Der befürchtete Wildwuchs ist nicht eingetreten.

Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Einzelne Vorranggebiete Windenergie wurden bei der Fortschreibung der Regionalpläne in der Vergangenheit nicht berücksichtigt. So kann es sein, dass sich Windenergieanlagen zwar zum Zeitpunkt ihrer Errichtung in einem Vorranggebiet befanden, aber heute außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Für diese Windenergieanlagen gilt der Bestandsschutz. Ein Repowering ist an diesem Standort aber nicht möglich.

Kritik an der Bezugshöhe 100 m über Grund

In der Studie über die Ermittlung von Windpräferenzräumen in Thüringen wird eine Anlagenhöhe von 140 m unterstellt. Da in Thüringen keine oder nur wenige Vergleichsanlagen in 140 m Höhe vorhanden sind, wurde eine bestimmte Vorgehensweise auf der Grundlage tatsächlich vorhandener Anlagen und deren Messwerten für die Ermittlung des Windpotenzials gewählt. Diese Vorgehensweise ist nicht nur rechtsicher sondern auch zweckmäßig.

Die Kritik ist von der Vorstellung getragen, es gäbe einen scharfen Grenzwert, der wirtschaftlich geeignete und ungeeignete Flächen voneinander trennen würde. Diese Vorstellung trifft nicht zu. Es gibt, angesichts der Vielzahl von Faktoren, die die Wirtschaftlichkeit beeinflussen, immer einen Grenzbereich, in dem die Wirtschaftlichkeit unter Umständen gegeben sein kann. Unter Berücksichtigung dessen zielt der gewählte Schwellenwert nicht darauf ab, wirtschaftliche und unwirtschaftliche Flächen trennscharf voneinander abzugrenzen. Er soll vielmehr dafür sorgen, dass die einbezogenen Flächen oberhalb des Schwellenwerts eine sichere wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ermöglichen.

Zur Beseitigung derartiger Unklarheiten wird allerdings auf einen Höhenbezug sowie auf die Studien zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Erlass verzichtet.

Weitere Kriterien für die einzelfallbezogene Abwägung auflisten

Der Erlass enthält bewusst keine abschließende Darstellung der in der Einzelfallprüfung zu berücksichtigenden Belange, da eine solche nicht möglich wäre. Die Nichtnennung bestimmter Belange oder Vorgaben soll daher nicht deren Ausschluss bedeuten.

Artenschutz gem. Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten als (harte) Tabuzonen aufnehmen

Die Landesregierung ist nicht nur durch das Bundesnaturschutzgesetz und weitere Vorschriften verpflichtet, auch beim Ausbau der Windenergie den Erhaltungszustand gefährdeter Arten zu bewahren und ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung geschützter Arten zu vermeiden, sie hat sich dies auch als politisches Ziel gesetzt. Dazu dienen u. a. die im Windenergieerlass formulierten indirekten (z. B. Schutzgebiete als Tabuzonen) und direkten Vorgaben für die Regionalplanung, spätere räumlich konkrete Beiträge der Naturschutzverwaltung zu den einzelnen Regionalplänen sowie weitere Regelungen für die Genehmigungsverfahren, etwa Abschaltzeiten bei nachgewiesener Gefährdung von ziehenden Fledermäusen.

Diese Belange sind im Windenergieerlass nur sehr knapp und wenig Raum einnehmend als „Einzelfallabwägung“ zusammengefasst, weil sich angesichts der Vielzahl der Tierarten, Lebensräume und örtlichen Gegebenheiten im Erlass keine landesweit geltenden konkreten Festlegungen treffen ließen. In der Abwägung der Regionalplanung und/oder in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren müssen diese Belange aber anhand der vorliegenden und ggf. auch noch zu erhebenden Informationen sowie Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und Verbände berücksichtigt und nach der Rechtslage bewertet werden. Wie dies konkret erfolgt, unterliegt der sachgerechten Abwägung durch die Regionalen Planungsgemeinschaften, die im Ergebnis ihrer Planungen sicherstellen müssen, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, andererseits aber Vorranggebiete nur da vorsehen können, wo im späteren Genehmigungsverfahren voraussehbar keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Genehmigungshindernisse bestehen werden.

Der Fachbeitrag der Vogelschutzwerke Seebach ist nicht Teil des Windenergieerlasses, sondern ein fachlicher Lösungsvorschlag ohne bindende Wirkung. Die dort formulierten Ziele für die als Dichtezentren bewerteten Populationsanteile und die daran anknüpfende Ausschlusswirkung sind fachlich hergeleitet. Ob sich aus einem Vorgehen ein planerischer Konflikt zwischen Windenergie und Vogelschutz ergibt und wie dieser in der Überlagerung aller Belange am besten aufgelöst werden kann, kann nur die konkrete Planung ergeben. Der Windenergieerlass eröffnet für die Artenschutzbelange außerhalb von Schutzgebieten die Möglichkeit einer Bewältigung durch Abwägung im Einzelfall. Die konkrete Festlegung des Planungskonzepts obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft, die zuvor für eine fachliche Diskussion von Varianten den weiteren Kontakt zur Fachverwaltung suchen kann und sollte. Eine Entscheidung oder eindeutige Bewertung des Planungskonzeptes im Rahmen des Windenergieerlasses ist nicht möglich.

Für die Anwendung des „Helgoländer Papiers“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwerke in der Regionalplanung wird dies durch folgende Überlegungen konkretisiert: Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwerke (www.vogelschutzwerke.de/positionen.htm) enthält Empfehlungen zu Abständen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, bei deren Einhaltung eine artenschutzrechtlich nicht zulässige „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ von Vogelarten i. d. R. ausgeschlossen werden kann. In konkreten Genehmigungsverfahren können diese zwangsläufig verallgemeinernden Empfehlungen durch einzelfallbezogene Untersuchungen konkretisiert oder widerlegt werden. Für die Raumordnung sind solche Einzelfalluntersuchungen wegen des Aufwands in der Gesamtfläche nicht möglich. Zudem stehen auf dieser vorgelagerten Planungsebene noch keine konkreten Anlagen-/Projektdaten (z. B. Anlagenstandorte) als Bezugspunkte zur Verfügung. Bereits das „Helgoländer Papier“ selbst empfiehlt für die Raumordnung, die Abstandsempfehlungen zur Identifikation von Dichtezentren zu verwenden, bei denen vorhersehbar unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte zwischen Windenergieanlagen und ggf. gleich mehreren Brutvorkommen zu erwarten sind: Hier sollen Vorranggebiete ausgeschlossen oder mindestens die Abstandsempfehlungen zu bekannten Brutvorkommen eingehalten sein. Außerhalb dieser Dichtezentren können Vorranggebiete vorgesehen werden, wenn erwartet wird, dass eventuell fortbestehende oder später hinzutretende artenschutzrechtliche Konflikte im späteren Genehmigungsverfahren bewältigt werden können, etwa durch räumliche Verschiebung oder den Wegfall von einzelnen Anlagen oder ggf. auch rechtskonforme artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.

Eine schematische Anwendung der Abstandsempfehlungen auf der Ebene der Raumordnung wäre wegen der in diesem Prozess zwangsläufig notwendigen Prognosen und Wertungen nicht angemessen. Die Abstandsempfehlungen des „Helgoländer Papiers“ stellen weder für die Anlagengenehmigung noch für die Abwägung in der Raumordnung verbindliche Mindestabstände dar. Die raumordnerische Abwägung wäre rechtsfehlerhaft, soweit die Abstandsempfehlungen als hartes Tabukriterium bewertet werden.

Die Landesregierung hat sich daher entschlossen, die Abstandsempfehlungen des „Helgoländer Papiers“ sowie daraus abgeleitete Dichtezentren und weitere Hinweise der Staatlichen Vogelschutzwarte von vorneherein nur als der Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaften unterliegende fachliche Empfehlungen für eine Einzelfallprüfung der Artenschutzbelange vorzugeben. Die Planungsgemeinschaften können insoweit aber nicht willkürlich planen, sondern müssen eine Abwägung über ein fachlich hergeleitetes „gesamträumliches Planungskonzept“ vornehmen und auch hinsichtlich der Artenschutzbelange begründen und dokumentieren.

Tabuzonen erweitern um Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten, Fledermausschutz, Tourismusgebiete, Abstandsflächen zu Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten

Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Aufgrund der Abnahme des Geräuschpegels mit zunehmender Entfernung ergibt sich der erforderliche Abstand von Windenergieanlagen zur schützenswerten Bebauung. Da in der TA Lärm für die einzelnen Gebietskategorien abgestufte Immissionsrichtwerte festgelegt sind, ergeben sich differierende Mindestabstände.

Ein konkreter Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage muss u. a. die folgenden Unterlagen enthalten:

- Turbulenzgutachten,
- Emissionsquellenverzeichnis mit Angabe der Schalleistungspegel der geplanten Windenergieanlagen und kartographischer Darstellung,
- genaue Adressen der Immissionspunkte einschließlich der dort zulässigen Immissionsrichtwerte,
- Schallgutachten,
- Schattenwurfgutachten,
- Beschreibung des Abschaltmoduls zur Vermeidung von Schattenwurf,
- Technische Beschreibung der Eiserkennung und der Rotorblattenteisung.

Das hier vor allem interessierende Schallgutachten muss folgende detaillierte Angaben enthalten:

- Erfassung und Dokumentation der relevanten Immissionsorte,
- Schallausbreitungsberechnung nach Vorgaben der TA Lärm und DIN ISO 9613-2,
- Betrachtung der Vorbelastung an den Immissionsorten durch vorhandene Windenergieanlagen und andere gewerbliche Schallquellen,
- Aussagen zum Frequenzbereich und möglicher Impulshaltigkeit der Zusatzbelastung,
- Ausweisung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an den Immissionsorten,
- Vergleich der ermittelten Gesamtbelastung mit den zulässigen Immissionsrichtwerten an den Immissionsorten; sollten diese überschritten werden, sind wirksame Lärmschutzmaßnahmen (z. B. ein leistungsreduzierter Betrieb für die Nachtzeit) festzulegen,
- kartographische Darstellung des Untersuchungsgebietes mit Darstellung der berechneten Iso-Phonen.

Ein möglicher späterer Genehmigungsbescheid enthält dann zwingend u. a. die Auflagen zu den Erfordernissen des Immissionsschutzes (Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf und Eisabwurf etc.).

Für die Festlegung und Anwendung von Abständen zu Schutzgebieten und anderen harten Tabubereichen im Windenergieerlass gibt es eine ganze Reihe von fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die zu beachten sind. Wie nach der Diskussion bei der Formulierung des Windenergieerlasses zu erwarten, wurden die Regelungen des Windenergieerlasses zu Abständen zu Schutzgebieten auch in der Anhörung von verschiedener Seite kritisiert und teils als zu

groß, teils als zu klein, teils als gänzlich überflüssig bewertet. Wegen der Vielzahl der Stellungnahmen und der gegenläufigen Argumente sollen die Überlegungen, die zu den Regelungen des Windenergieerlasses führten, zusammenhängend dargestellt werden:

1. Im Umfeld von Schutzgebieten sind, anders als je nach der Schutzregelung für das Schutzgebiet selbst bestimmt, Windenergieanlagen nicht von vorneherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. An diese Voraussetzung knüpft die Rechtsprechung aber die Festlegung von harten Tabukriterien. Abstände zu Schutzgebieten können daher schon aus rechtlichen Gründen nicht als harte Tabukriterien angenommen werden. Auch die Möglichkeit einer Einwirkung auf das Schutzgebiet von außen berechtigt in den meisten Fällen nicht ohne weiteres dazu, beeinträchtigende Anlagen dort vollständig auszuschließen. In der Regel endet die Rechtswirkung einer Schutzgebietsregelung unmittelbar an der Schutzgebietsgrenze. Eventuell erforderliche Abstandsflächen müssten danach bei der Ausweisung berücksichtigt und in die Schutzgebietsfläche einbezogen werden.
2. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für die Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, also die FFH- und Vogelschutzgebiete. Hier ist durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entschieden, dass die Natura 2000 – Gebiete dann auch vor Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu schützen sind, wenn sie von außen kommen. Allerdings vertritt die Europäische Kommission die von der Rechtsprechung bestätigte Auffassung, dass selbst innerhalb von Natura 2000-Gebieten Windenergieanlagen nicht zwingend auszuschließen sind, sondern ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen für das Schutzgebiet in jedem Fall überprüft werden muss. Dies ist der Grund, warum der Windenergieerlass das Ziel des Koalitionsvertrags der drei die Landesregierung tragenden Parteien, Windenergieanlagen in Natura 2000 - Gebieten auszuschließen, zwar als hartes Tabukriterium aufgreift, dies aber aus Rechtsgründen unter den Vorbehalt stellen muss, dass es zu einem Konflikt mit den Erhaltungszielen kommt. Im Übrigen werden die Natura 2000-Gebiete aber als Tabuzone bewertet, in der die Windenergienutzung ausgeschlossen sein soll.

Wenn aber selbst innerhalb des Schutzgebiets ein solcher Vorbehalt greift, kann ein Ausschluss im Umfeld der Schutzgebiete nicht von vorneherein angenommen werden, auch hier ist daher eine harte Tabuzone nicht möglich.

3. Für diejenigen Schutzgebiete, deren Schutzziele durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können, ist daher die Festlegung eines Mindestabstands zu Vorranggebieten Windenergie als weiches Tabukriterium möglich. Damit soll nach dem Willen des Plangebers in diesem die Windenergienutzung ausgeschlossen sein, solange im Ergebnis des gesamträumlichen Planungskonzepts der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum gegeben wird. Diesem Konzept ist die Landesregierung bei den Vorgaben des Windenergieerlasses bei vielen Schutzgebietstypen gefolgt.
4. Bei der Festlegung des konkreten Schutzabstands ist der sachliche Zielkonflikt zu lösen, einerseits einen möglichst weitgehenden Schutz der Schutzgebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen von außen sicherzustellen und andererseits die energiepolitischen Ziele nicht dadurch zu gefährden, ohne sachlichen Grund Abstandsflächen aus einer näheren Betrachtung über die Eignung als Standort für Windenergieanlagen auszuschließen. Dabei ist zu bedenken, dass die Abstandsflächen gerade bei kleinen Schutzgebieten z. T. wesentlich größer sind als das Schutzgebiet selbst: Ein Abstand von 200 m zu einem hypothetischen, 1 ha großen Schutzgebiet umfasst eine Ausschlussfläche von rund 20 ha, bei einem Schutzgebiet von 10 ha ist die Relation Schutzgebiet zu Ausschlussfläche bei einem Abstand von 200 m mit knapp 45 ha Abstandsfläche schon bedeutend günstiger.

5. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Empfindlichkeit verschiedener Schutzgebiete oder Teilen von Schutzgebieten gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen unterschiedlich ist. Das gilt sowohl für die einzelnen Schutzgebietstypen als auch für einzelne Schutzgebiete: So ist z. B. ein Naturschutzgebiet, dessen Ziel primär in der Erhaltung von Trockenrasenflächen mit Orchideen besteht und, ggf. auch aufgrund der Schutzvorschriften kaum der Erholung dient, durch Windenergieanlagen im Umfeld weit weniger gefährdet als eines, das dem Schutz von Vögeln oder Fledermäusen dient. Wie in den Erläuterungen zu den Abständen angeführt, sind die Abstände daher als regelmäßige Mindestabstände zu werten. Die Regionalen Planungsgemeinschaften können in der Abwägung über die Vorranggebiete Windenergie als Ergebnis von Einzelfallprüfungen auch größere Abstände vorsehen und müssen dies ggf. im Einzelfall auch. Allerdings darf die rechtliche Vorgabe, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, dabei nicht aus dem Blickfeld geraten.
6. Der Verzicht auf pauschale Abstandsflächen um Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate ist teils in der Großflächigkeit der Schutzgebiete begründet, wodurch außerhalb liegende Anlagen nur die Randbereiche beeinträchtigen, teils bewusste Festlegung, weil auch in den Schutzgebieten Windenergieanlagen, sofern für die energiepolitischen Ziele notwendig, nicht absolut ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss im Umfeld wäre deshalb unverhältnismäßig.

Letztlich sind die weichen Tabuzonen, darunter die Schutzabstände, von den Regionalen Planungsgemeinschaften festzulegen und zu begründen. Die Empfehlungen im Erlass werden insoweit als angemessen gesehen. Dabei ist die Notwendigkeit, der Windenergie im Planungsraum substantiell Raum zu geben, in die Abwägung einzubeziehen.

Region „auf dem Gebirge“ (Milda) besonders schützen

Die Liste der harten und weichen Tabukriterien im Windenergieerlass ist nicht abschließend. Die Tabuzonen im Windenergieerlass knüpfen landesweit an abstrakte Kategorien wie Schutzgebiete etc. an. Die Bewertung konkreter Landesteile ist Aufgabe der Regionalplanung, an welche die angesprochenen Belange zu richten sind. Einen konkreten Landesteil als Tabuzone im Sinne der im Windenergieerlass benutzten Begrifflichkeit zu bezeichnen, entspricht aber auch dort nicht der sich aus der Rechtsprechung ergebenden Definition des Begriffs.

Die Anwendung der im Windenergieerlass enthaltenen Kriterien und insofern die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung. Im Fall Milda ist dies die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Natura 2000-Gebiete als harte Tabuzone aufnehmen vs. streichen

Die Windenergienutzung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen (OVG Koblenz vom 16. Mai 2013, Az. 1 C 11003/12.OVG). Der Einsatz der Windenergie in Natura 2000-Gebieten wäre aber über eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Gebiets zu klären. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 BNatSchG. Werden Natura 2000-Gebiete als weiche Tabuzonen behandelt, so ist es ausreichend, dass sich der Plangeber darüber bewusst ist, dass sich in dem Natura 2000 Gebiet Flächen befinden, auf denen die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Eine detaillierte Ermittlung dieser Flächen ist jedoch entbehrlich, da das Natura 2000-Gebiet im Übrigen auf Grund planerischer Entscheidung nicht der Windenergienutzung zur Verfügung steht.

Es kann dann also das Natura 2000-Gebiet insgesamt ausgeschieden werden. Wenn der Plangeber erkennt, dass der Windenergienutzung im Ergebnis nicht ausreichend Raum gegeben wird und er deshalb die weichen Tabuzonen überprüft, kann eine Ermittlung der harten Tabuzonen innerhalb des Natura 2000-Gebiets erforderlich werden.

Der Plangeber hat dann die Verträglichkeit im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck zu prüfen. Soweit die Prüfung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann, vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG, liegt eine harte Tabuzone vor. Bezüglich der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung wird auch auf die Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen (Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 04.12.2014 (Az.: 56-41462), StAnz. 1/2015, S. 47) hingewiesen.

Abstände zu Vorranggebieten Windenergie sind durch die Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34, 36 BNatSchG sicherzustellen

Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzone streichen

Die nach den Bestimmungen des Bundes- i. V. m. denen des Landesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund der in den Verordnungen enthaltenen Verbote als harte Tabuzonen auszuweisen.

Die übergeleiteten „Alt-Landschaftsschutzgebiete“ sind hingegen grundsätzlich im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. So ist in nach § 26 ThürNatG übergeleiteten „Alt-Landschaftsschutzgebieten“ nach den Maßstäben des jeweiligen Unterschutzstellungsbeschlusses in Verbindung mit § 56 b ThürNatG zu prüfen, ob der Ausnahmetatbestand für Offenlandbereiche mit Zustimmungserfordernis der Unteren Naturschutzbehörde greift. Windenergieanlagen auf baulich genutzten Grundstücken sind nach § 56 b Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG ohnehin nicht vom Bauverbot erfasst. Spätestens wenn kulturbestimmte Wälder ohne besondere Funktionen mit in die Konzentrationszonen Windenergie einbezogen werden sollen, bedarf es eines Veränderungsverfahrens durch die Obere Naturschutzbehörde. Will die Regionale Planungsgemeinschaft eine Konzentrationszone in einem Alt-LSG anlegen, so sollte sie sich umgehend mit der Oberen Naturschutzbehörde abstimmen. Ist ein Veränderungsverfahren erforderlich (Herausnahme oder Zonierung) gilt: Sobald die Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange sowie der Kommunen nach § 21 ThürNatG zur Veränderungsänderung erfolgt ist, kann eine verbindliche Aussage gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen.

Wald vollständig als harte, mindestens als weiche Tabuzone aufnehmen

Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzwälder und Erholungswälder. Wälder, die nicht zu den geschützten Waldgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 ThürWaldG gehören, lassen sich nicht als harte Tabuzonen einordnen (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12). Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Grundsätzlich hat die technische Entwicklung inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern möglich gemacht (OVG NRW vom 22. September 2015, Az. 10 D 82/13.NE). Die Einbeziehung von Waldgebieten entspricht daher der geltenden Rechtslage und dem Stand der Technik.

Darüber hinausgehenden Bedenken kann im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung oder Annahme weicher Tabuzonen, die allerdings entsprechend zu begründen sind, Rechnung getragen werden.

Es gibt drei zentrale Gründe, weshalb auch Waldflächen auf ihre Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen untersucht werden:

1. Ein Drittel der Fläche des Freistaats Thüringen ist von Wald bedeckt. Da bisher keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf Waldflächen in Thüringen errichtet wurden, beschränkte sich die Suche geeigneter Standorte bisher auf die verbliebenen 67 % der Landesfläche außerhalb des Waldes. Um das Ziel zu erreichen, 1 % der Landesfläche für die Windenergieerzeugung nutzen zu können, muss daher auch das bisher ausgesparte Drittel der Landesfläche mit untersucht werden, da das Flächenpotenzial außerhalb des Waldes dazu vermutlich nicht ausreichen wird.
2. Die wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Standorts zum wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ist eine ausreichende Windhöffigkeit, d. h. ein entsprechend höheres, durchschnittliches Windaufkommen. Innerhalb von Thüringen ist diese i. d. R. in den Mittelgebirgen und auf exponierten Standorten am höchsten, die allerdings häufig bewaldet sind.
3. Viele Waldstandorte sind weit von Wohnsiedlungen entfernt, wodurch die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Wohnbevölkerung (Schattenwurf mit Diskoeffekt, optisch bedrängende Wirkung und Lärm) vermieden werden können.

Wenn ein Vorranggebiet Windenergie vollständig im Wald liegt, wird bei der Errichtung eines Windparks nicht die gesamte Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets in der Nutzungsart geändert oder kahlgeschlagen, sondern nur ein sehr kleiner Teil für Maststandorte, Sicherheitsbereiche, Zuwegungen usw. Beispielsweise würden in einem 100 ha großen Vorranggebiet Windenergie, das sich komplett im Wald befindet, ca. 5 – 10 Windenergieanlagen errichtet werden können. Dazu wäre je Windenergieanlage max. 1 Hektar ha zu roden - also insgesamt etwa 5 – 10 ha Wald. Die übrigen 90 bzw. 95 ha Wald blieben erhalten.

5.000 m Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie als weiche Tabuzone aufnehmen

Ein Mindestabstand von 5.000 m zwischen den Vorranggebieten Windenergie stellt eine sachgerechte Orientierung im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung dar. Aufgrund besonderer topografischer Situationen einerseits oder der Nutzung von Repoweringpotenzialen andererseits wäre eine pauschale und einheitliche Anwendung als Tabuzone nicht sachgerecht.

10-H-Regelung (also wohl 2.000 m) als Abstandsmaß zu Naturschutzgebieten, Wohnbebauung und Erholungsgebieten

Ein pauschaler Abstand von 10 H (Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden) ist weder immissionsschutzrechtlich erforderlich, noch planerisch handhabbar, da im Zuge der Regionalplanung die späteren Anlagenhöhen regelmäßig noch nicht bekannt sind.

Die im Windenergieerlass enthaltenen Abstände ermöglichen es in angemessener Form, den jeweiligen landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen und somit die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihr substanziell Raum zu verschaffen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Festschreibung eines solchen Mindestabstandes nicht erforderlich, da in jedem Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen im Einzelfall zu entscheiden ist, ob die beantragte Anlage am vorgesehenen Standort die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Bürgerwille als Maß für die jeweiligen Abstände

Die Landesregierung sieht im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern ein unverzichtbares Element der Zukunftsgestaltung. Der Wert eines solchen Vorgehens ist jedoch nicht davon abhängig zu machen, ob und welche Auffassung zum jeweiligen Vorhaben am Ende in Entscheidungen einfließt.

Die Servicestelle Windenergie der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) berät kostenlos und objektiv. Selbstverständlich umfasst diese Beratung auch die vollkommen legitime mögliche Teilhabe von Kommunen oder Einzelpersonen an Projekten oder Ergebnissen selbst.

Neue Wertschöpfungsketten für eine Region im Zuge der Energiewende, wie etwa in Bürgergenossenschaften oder kommunalen Vorhaben sind ausdrücklich gewünscht. Im Übrigen sind der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit unseren Naturressourcen ein unumstößlicher Grundsatz behördlichen Handelns bei der Bewertung solcher Projekte.

Nach § 35 BauGB sind Windenergieanlagen an jeder Stelle im Außenbereich privilegiert und zulässig, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Eine planerische Freihaltung ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig im Zuständigkeitsbereich des gleichen Planungsträgers Flächen ausgewiesen werden, auf denen Windenergieanlagen zulässig sind. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Gemeinden werden nur wenige in der Lage sein, Positiv- und Negativausweisungen vorzunehmen mit der Folge, dass in vielen Fällen auch einzelne Windenergieanlagen zulässig wären. Die übergemeindliche Steuerung dient daher auch dem Schutz der einzelnen Gemeinden. Ein Vetorecht der Gemeinden wäre nach der Rechtsprechung des ThürOVG mit der Steuerung auf Regionsebene unvereinbar.

Keine Änderung der Schutzgebietsverordnungen

Für die in Thüringen bestehenden naturschutzrechtlichen Verordnungen für Schutzgebiete mit ihrem ausdrücklichem Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen oder allgemein baulicher Anlagen ist daher trotz naturschutzrechtlich geregelter Befreiungsmöglichkeit von einer harten Tabuzone auszugehen. Konzentrationszonen für raumbedeutsame Windenergieanlagen werden in Schutzgebieten also nur dann in Betracht kommen, wenn die entsprechenden Bestimmungen (Verbote) der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuvor für die betroffene Fläche verändert oder aufgehoben wurden. Eine entsprechende Prüfung der Naturparke Schiefergebirge/Obere Saale, Thüringer Wald, Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Biosphärenreservats Rhön hat durch den Verordnungsgeber stattgefunden.

Die besondere rechtliche Situation der nach § 26 ThürNatG übergeleiteten „Alt-Landschaftsschutzgebiete“ wurde von der Obersten Naturschutzbehörde nachvollzogen. Diese „Alt-Landschaftsschutzgebiete“ stellen keine harten Tabuzonen dar, sondern sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu betrachten.

4.2 Wesentliche Änderungen

Im Ergebnis der Bewertung ergeben sich nachfolgend dargestellte wesentliche Änderungen:

Die Aussagen zu den energiepolitischen Zielstellungen der Landesregierung wurden gestrafft und damit übersichtlicher dargestellt. Im Übrigen wird auf die zu erarbeitenden Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) sowie das Klimagesetz (KlimaG) verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bei deren Erarbeitung erfolgende breite Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen.

Die Reichweite der Verbindlichkeit des Erlasses wurde klargestellt. Insoweit wurde der Satz, dass dieser Verbindlichkeit besitzt, gestrichen, da er offenbar zu Unklarheiten führte. Die grundsätzliche Verbindlichkeit für den genannten Adressatenkreis ergibt sich schon aus der Bezeichnung als Erlass, die jeweilige Reichweite dieser Verbindlichkeit ergibt sich aus den einzelnen Festlegungen innerhalb des Erlasses. Überwiegend handelt es sich um Empfehlungen, da nicht in die dem Planungsträger zukommenden Abwägungsspielräume eingegriffen werden darf und soll.

Der Abschnitt zur sog. Länderöffnungsklausel ist gestrichen worden. Diese eröffnete dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit bestimmte Regelungen durch ein bis 31. Dezember 2015 zu verkündendes Gesetz zu treffen. Diese Möglichkeit hat sich durch Fristablauf erledigt, so dass Ausführungen hierzu entbehrlich sind.

Der Abschnitt zur Bürgerbeteiligung ist gestrichen worden. Der Erlass richtet sich an die Regionalplanung und gibt Hinweise zur Planung der Vorranggebiete „Windenergie“. Die dabei erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit ist klar in § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz geregelt. Im Übrigen weist die aktuelle Fassung darauf hin, dass im Rahmen der Erarbeitung von IEKS und KlimaG ein umfassender Dialogprozess stattfinden wird.

Der Abschnitt 2.2 Methodik wurde insgesamt überarbeitet. Einzelne Formulierungen wurden präzisiert, insbesondere wurde die Terminologie stärker an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angelehnt. Dadurch wird der offenbar teilweise entstandene Eindruck vermieden, es solle von den methodischen Vorgaben der Rechtsprechung abgewichen werden.

In der Studie „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“ vom 10. Februar 2015 wurden zusätzlich zum Begriff der Potenzialflächen die Begriffe Weißflächen und Gunsträume verwandt. Weißflächen waren die Potenzialflächen ohne Berücksichtigung des Windpotenzials. Der Begriff Gunsträume beschrieb Weißflächen mit ausreichendem Windpotenzial, mithin die Potenzialflächen im Sinne dieses Erlasses.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass harte Tabuzonen nicht durch den vorliegenden Erlass geschaffen werden, sondern durch gesetzliche Vorgaben oder tatsächliche Zwänge. Er listet diese lediglich auf. Eine Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände, wie z. B. Gesetzesänderungen oder technische Entwicklungen, können zu einer Änderung der Bewertung der harten Tabuzonen führen.

Die Ausführungen zum Windpotenzial und dem festzulegenden Windschwellenwert sind offener gehalten. Es wird kein konkreter Schwellenwert empfohlen. Dies ist dem Novellierungsverfahren bezüglich des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) geschuldet. Der Erlass weist daher darauf hin, dass bei der Festlegung des Schwellenwerts durch die Regionale Planungsgemeinschaft die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die maßgeblich durch das EEG gestaltet werden, zu berücksichtigen sind. Zudem ist auch in systematischer Hinsicht klargestellt, dass es sich bei dem Schwellenwert um eine sog. weiche Tabuzone handelt. Als solche ist der Schwellenwert durch

den Plangeber festzulegen und zu begründen. Im ersten Entwurf waren die Ausführungen noch unter der Überschrift „Gunsträume“ angesiedelt.

Hinsichtlich kleinräumiger Tabuzonen ist der Umgang mit diesen konkreter dargestellt. Dies betrifft sowohl kleinräumige Gebiete, auf denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, als auch kleinräumige Gebiete, die aufgrund planerischer Entscheidung der Windenergienutzung entzogen sind. Gleichwohl können diese Gebiete in Vorranggebiete integriert werden, wenn aufgrund ihrer geringen Größe gewährleistet ist, dass sie zwischen den Windenergieanlagen unbeeinträchtigt bleiben.

Zum Umgang mit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen harten und weichen Tabuzonen ist ein eigener Abschnitt geschaffen worden. Dieser konkretisiert die bisherigen Ausführungen anhand von Rechtsprechung, die nach dem ersten Entwurf des Windenergieerlasses ergangen ist. Zudem ist klargestellt, wie die Regionalen Planungsgemeinschaften im Fall von Abgrenzungsschwierigkeiten vorgehen können, und dass sie im Zweifel mit einer Begründung einer weichen Tabuzone „auf der sicheren Seite“ sind. Es handelt sich dabei nicht, um eine „Aufweichung harter Tabuzonen“, wie es teilweise aufgrund begrifflicher Unklarheiten, in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht wurde. Es handelt sich um eine in der Rechtsprechung anerkannte Verfahrensweise, nach der eine Tabuzone, bei der sich der Plangeber unsicher ist, ob diese als hart oder weich einzustufen ist, sicherheitshalber als weich einstuft. Dies hat gegenüber der Einstufung als harte Tabuzone zur Folge, dass er die Tabuzone planerisch begründen muss. Im Ergebnis macht es keinen Unterschied, da das Gebiet von der Windenergienutzung freigehalten wird. Sollte es sich richtigerweise um eine harte Tabuzone gehandelt haben, wäre der Fehler des Plangebers nicht schädlich. Lediglich die Begründung wäre überflüssig.

Die Bezugnahme auf die Anlage 3 (Überprüfung von bestimmten naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen) ist, ebenso wie die Anlage 3 selbst, gestrichen worden. Das TMUEN hat zwischenzeitlich die angesprochenen Prüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse sind in die aktuelle Fassung eingeflossen und finden sich im Abschnitt 2.2.2 „Entgegenstehende öffentliche Belange - einzelfallbezogene Abwägung“. Dort ist nunmehr zu den sog. „Alt-Landschaftsschutzgebieten“, d. h. nach § 26 ThürNatG weitergeltenden Landschaftsschutzgebieten, klargestellt, dass es sich nicht um harte Tabuzonen handeln soll, sondern die Regionalen Planungsgemeinschaften diese Gebiete einer einzelfallbezogenen Abwägung zu unterziehen haben.

Im Abschnitt 2.2.2 werden zudem einige Belange, die in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen sind, exemplarisch benannt. Eine abschließende Auflistung aller Belange ist nicht möglich. Gleichwohl ist die exemplarische Nennung etwas erweitert worden. So finden nun auch Industriegroßflächen, das Thüringer Seismologische Netz sowie Belange des Rohstoffabbaus an dieser Stelle Erwähnung.

Der vormalige Abschnitt zur Hinderniskennzeichnung ist gestrichen worden. Eine bedarfsgerechte Kennzeichnung wird weiterhin für geeignet gehalten, dem Stand der Technik entsprechend und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, Gefährdungen und Störungen von Mensch und Tier zu minimieren. Allerdings richtet sich der vorliegende Erlass an die Regionalplanung und befasst sich mit der Ausweisung von Vorranggebieten. Aussagen zur Hinderniskennzeichnung bedarf es in diesem Zusammenhang und gegenüber diesem Adressaten nicht.

Am Ende des Abschnitts 2.2.2 findet sich allerdings die Erwähnung, dass Vorgaben zur Hinderniskennzeichnung im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens denkbar sein könnten, jedenfalls aber nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung sind.

Anlage 1 enthält eine Liste der harten Tabuzonen. Die in der rechten Spalte des ersten Entwurfs enthaltenen Abstände, bei denen es sich um weiche Tabuzonen handelte, sind an dieser Stelle gestrichen worden. Sie sind in Anlage 2 enthalten, wo sie systematisch auch hingehören.

Bezüglich des Grünen Bands ist klargestellt, dass dies erst mit Ausweisung als nationales Naturmonument als harte Tabuzone zu berücksichtigen ist. Bereits im Vorfeld wird allerdings die Freihaltung von der Windenergienutzung als weiche Tabuzone empfohlen.

Die Natura 2000-Gebiete sind in Anlage 1 gestrichen und vollständig nach Anlage 2 verschoben worden. Dies berücksichtigt insbesondere die derzeitige Datenlage, aufgrund derer die Gebiete, in denen die jeweiligen Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke der Windenergienutzung entgegenstünden nicht klar abgrenzen lassen. Es wird daher empfohlen, Natura 2000-Gebiete vollumfänglich als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung freizuhalten. In Anlage 2 sind auch die Aussagen zu eventuell erforderlichen Abständen zu Natura 2000-Gebieten konkretisiert worden.

Die Gebietskategorie „Wasserschutzgebiete“ wurde um die entsprechende Gebietskategorie „Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen“ ergänzt, da in dieser Gebietskategorie auch ohne formale Ausweisung eines Wasserschutzgebietes über § 52 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz ein entsprechender gesetzlicher Schutz besteht und diese damit gleichfalls als harte Tabuzone auszuweisen ist. Entsprechendes gilt für die Gebietskategorien „Heilquellenschutzgebiete“ und „Einzugsgebiete von Heilquellen“.

Bezüglich der bereits oben erwähnten Industriegroßflächen ist eine Verschiebung aus der Anlage 1 zu den Belangen, die in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen sind, erfolgt. Diese Flächen sind im LEP Thüringen 2025 lediglich abstrakt benannt. Die Konkretisierung obliegt den Regionalplänen. Daraus erwachsen planerische Spielräume der Regionalen Planungsgemeinschaften, die zu einer einzelfallbezogenen Berücksichtigung führen.

Bezüglich der Flugplätze ist klargestellt, dass an deren Standorten jeweils die tatsächliche Nutzung der Windenergienutzung entgegensteht. Die weiteren Ausführungen dienen lediglich der Erläuterung. Von mehreren Stellungnehmenden ist zutreffend angemerkt worden, dass die Datenlage schon nicht geeignet ist, einen pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung zu begründen. Es hat insoweit eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall unter Einbeziehung der Luftfahrtbehörde und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zu erfolgen.

Der Schutz von Kulturerbestandorten und Kulturdenkmalen lässt sich auch aufgrund der Vielfalt der Schutzgüter nicht auf Ebene der harten Tabuzonen pauschalisieren. Die Berücksichtigung im jeweiligen Einzelfall ermöglicht eine flexible und auf das jeweilige Schutzgut zugeschnittene Handhabung. Es ist daher eine Verschiebung aus Anlage 1 in Abschnitt 2.2.2 erfolgt.

Einrichtungen für Sport, Freizeit und/Erholung im Außenbereich sind in Anlage 1 gestrichen. Es ist nicht auszuschließen, dass in dem entsprechenden Datenbestand auch großflächige und ihrerseits lärmemittierende Objekte (z. B. Motocross-Strecken) enthalten sind, die nicht in jedem Fall eine Windenergienutzung verbieten. Eine einzelfallbezogene Prüfung erscheint daher sachgerechter.

Bei Freileitungen ist die Bezugnahme auf die DIN gestrichen. Diese ist mittlerweile durch eine neuere DIN ersetzt worden. Darüber hinaus handelt es sich bei einer DIN nicht um eine Vorgabe, die aufgrund ihrer rechtlichen Qualität zu einer harten Tabuzone führt.

Bei der nochmaligen Auflistung der Gewässer (Anlage 1 Nr. 22 des ersten Entwurfs) handelte es sich um ein redaktionelles Versehen. Dieses ist korrigiert worden. Die entsprechenden Gewässer sind weiterhin als harte Tabuzone aufgeführt.

Biotope und Naturdenkmale wurden der Übersichtlichkeit halber in die Tabelle integriert. Die Ausführungen zu kleinflächigen Tabuzonen (s. o.) beziehen sich nicht nur auf Biotope und Naturdenkmale. Sie wurden daher aus den Anlagen heraus in den „Hauptteil“ des Erlasses vorgezogen.

In Anlage 2 wurden die jeweiligen Abstandsempfehlungen in Meter zur besseren Übersichtlichkeit in die Spalte „Rauminformation“ aufgenommen.

Die Ausführungen zum Rennsteig wurden ergänzt. Gleichzeitig wurde hier die konkrete Abstandsempfehlung gestrichen und der Plangeber aufgefordert, selbst einen angemessenen Abstand zu ermitteln. Hiermit soll die besondere historisch-kulturelle Bedeutung des Rennsteigs gewürdigt werden.

Natura 2000-Gebiete werden, wie oben bereits erläutert, vollumfänglich als weiche Tabuzonen eingestuft. Dies stellt eine praktikable Lösung dar, die zum einen dem Schutzstatus Rechnung trägt, zum anderen der Datenlage.

Als Nr. 10-14 wurden in Anlage 2 verschiedene forstliche Belange ergänzt. Diese waren zum Großteil bereits in einer zweiten Tabelle am Ende der Anlage 2 enthalten und wurden lediglich der Übersichtlichkeit halber vorgezogen. Neu aufgenommen wurden Waldflächen, die gemäß dem Stilllegungsprogramm der Landesregierung künftig ungenutzt bleiben sollen, um deren Funktion für den Naturschutz zu sichern.

Die im ersten Entwurf als Nr. 11, 12 enthaltenen Einzugsbereiche wurden, wie oben ausgeführt, in Anlage 1 vorgezogen. Sie genießen einen rechtlichen Schutz, der zu einer Einstufung als harte Tabuzone führt.

Als weiche Tabuzonen ergänzt wurden weiterhin die Gebiete von Platzrunden (An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln), landwirtschaftliche Versuchsflächen sowie das Geodynamische Observatorium Moxa samt einer Schutzzone von 10 km um dieses.

5. Inkrafttreten

Das Kabinett hat vorliegenden Erlass über die Planung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) sowie den Bericht über das Verfahren zur Aufstellung des Windenergieerlasses (Konsultationsbericht) zur Kenntnis genommen.

Der Windenergieerlass tritt mit der Bekanntgabe an die obere Landesplanungsbehörde und die Regionalen Planungsgemeinschaften in Kraft. Es ist eine Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger sowie im Internet vorgesehen.